

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 29. Dezember 2014 - Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die im Stadtrat der Stadt Haldensleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 20.01.2015 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Stadtwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 19. April 2015 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und vier Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richtet sich nach § 31 KVG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behörden-

leitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.



Haldensleben, den 15.12.2014

Eichler
Stadtwahlleiter



1. Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ((Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26.06.2014 S. 288 Inkrafttreten) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 27. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 33.195.700 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 34.603.200 € |

2. im **Finanzplan** mit dem

- | | |
|---|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 30.475.400 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 31.251.300 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.734.900 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.834.200 € |

e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.121.600 €
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	884.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) ohne Umschuldung wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.141.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
- Gewerbesteuer auf 360 v. H.

Für den Ortsteil Süplingen wird abweichend hiervon der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Grundsteuer wird fällig:

- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
- am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

- Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit dürfen nur mit Zustimmung des Amtsleiters Kämmererei in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Auszahlung fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht und
- die Auszahlung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 103 (2) KVG LSA geändert werden.

Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen,
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10 % der Aufwendungen oder Auszahlungen

festgesetzt.

Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

§ 9

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Haldensleben, den 27. November 2014



Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA zur Einsichtnahme vom **30. Dezember 2014 bis 13. Januar 2015** während der Dienststunden

montags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von	9:00 -12:00 Uhr

im **Rathaus**, Markt 20-22, **Zimmer 236**, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am 19. Dezember 2014 unter dem Aktenzeichen 01.15.2.1.EGHdl.2015.16 erteilt worden.

Haldensleben, den 29.12.2014



Bürgermeister